

# RS OGH 1981/1/29 7Ob507/81

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.01.1981

## Norm

GmbHG §50 Abs4

GmbHG §52 Abs3

## Rechtssatz

Da den bisherigen Gesellschaftern nur ein Vorrecht zur Übernahme der neuen Stammeinlagen nach dem Verhältnis der bisherigen zusteht, ist die Wirksamkeit des Beschlusses über die Erhöhung des Stammkapitals nicht von der Übernahme durch die bisherigen Gesellschafter abhängig. Sie nehmen im Falle der Nichtausübung dieses Vorrechtes eine Verschiebung der Beteiligungsverhältnisse in Kauf und können sich daher in einem solchen Fall nicht auf § 50 Abs 4 GmbHG berufen, um so die Übernahme dieser Stammanteile durch einen Dritten zu verhindern.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 507/81

Entscheidungstext OGH 29.01.1981 7 Ob 507/81

Veröff: SZ 54/51 = EvBl 1981/128 S 391 = GesRZ 1981,115

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0060463

## Dokumentnummer

JJR\_19810129\_OGH0002\_0070OB00507\_8100000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)